

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

A. Zielsetzung

Nach dem Gesetzesauftrag des Bundeswaldgesetzes vom 2. Mai 1975 ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten; seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung ist nachhaltig zu sichern; die Forstwirtschaft ist zu fördern. Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist aktuelles Grundlagenmaterial erforderlich. Das vorhandene Material wird den heutigen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Die fehlenden aktuellen Informationen, das sind insbesondere solche über die großräumigen Waldverhältnisse einschließlich der Waldschäden und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten, sollen losgelöst vom Einzelbetrieb durch eine moderne großräumige Waldinventur (Bundeswaldinventur) auf Stichprobenbasis nach mathematisch-statistischen Methoden beschafft werden.

B. Lösung

Die Durchführung einer Bundeswaldinventur, der bei Bedarf weitere Inventuren folgen sollen, wird durch Ergänzung des Bundeswaldgesetzes (§ 41 a) verpflichtend festgelegt; die Datenerhebung erfolgt durch die Länder; der Bund stellt die Daten zusammen und wertet sie aus.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bei einer Verwirklichung der Bundeswaldinventur in den Jahren 1984 bis 1989 werden die Gesamtkosten 12,82 Millionen DM betragen. Auf den Bund entfallen 3,41 Millionen DM, auf die Länder 9,41 Millionen DM. Die Kosten für eine neue Forsterhebung, die zur Aktualisierung der Ergebnisse der umfassenden Forsterhebung von 1961 und der eingeschränkten Forsterhebung von 1972 für Anfang der 80er Jahre vorgesehen war, werden dadurch entbehrlich. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (41) — 740 00 — Bu 17/83

Bonn, den 22. November 1983

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 527. Sitzung am 7. Oktober 1983 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 41 wird folgender § 41 a eingefügt:

„§ 41 a**Bundeswaldinventur**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Bei Bedarf ist die Inventur zu wiederholen.

(2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stellt sie zusammen und wertet sie aus.

(3) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswaldinventur beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Inventurarbeiten auf diesen Grund-

stücken durchzuführen.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt der Bundeswaldinventur zu bestimmen sowie nähere Vorschriften über das nach Absatz 1 anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.“

2. In § 44 werden die Worte „§§ 15 bis 40“ durch die Worte „§§ 15 bis 40 und 41 a“ ersetzt.

3. In § 47 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Wo Forstwirtschaft und Holzwirtschaft nennenswerte Bedeutung für die Volkswirtschaft haben, werden forstpolitische und handelspolitische Entscheidungen auf Grund von aktuellen Daten über den Zustand und die Produktionsbedingungen der Wälder getroffen. In Deutschland werden aus diesem Grund seit über 100 Jahren Forsterhebungen durchgeführt. 1878 fand die erste auf das gesamte damalige Reichsgebiet ausgedehnte Forsterhebung statt. Etwa alle zehn Jahre folgte dann eine weitere Forsterhebung. Die letzte umfassende Forsterhebung über Kultur-, Betriebs- und Baumarten wurde 1961 durchgeführt. 1972 folgte eine Forsterhebung, die sich auf die Erfassung der Strukturverhältnisse in der Forstwirtschaft beschränkte. Zu dieser Zeit erschienen die 1961 erhobenen Waldzustandsdaten noch hinreichend verlässlich. Inzwischen aber haben sich die großräumigen Waldverhältnisse einschneidend verändert und sind Waldschäden großen Ausmaßes aufgetreten. Im übrigen sind die Erhebungsmethoden entscheidend fortentwickelt worden. Eine Weiterverwendung der Ergebnisse von 1961 scheidet jetzt aus.
2. Nach heutigen Erkenntnissen können Waldzustandsdaten zuverlässiger durch großräumige Stichprobenerhebungen als durch Befragungen der Betriebsinhaber im Rahmen von Forsterhebungen alter Art ermittelt werden. Als optimale Erhebungsform haben sich die modernen, großräumig angelegten Waldinventuren herausgestellt. Bei ihnen tritt die Messung an die Stelle der Schätzung und erfolgt die Datenerfassung auf Stichprobenbasis, unabhängig vom Einzelbetrieb, nach mathematisch-statistischen Methoden. Die Durchführung einer derartigen, auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnten Waldinventur (Bundeswaldinventur) wird von der Gutachterkommission für Waldinventur beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfohlen und soll nunmehr mit diesem Gesetz angeordnet werden. Vorbilder sind die Bayerische Waldinventur 1970/71, die Österreichische Forstinventur 1971 bis 1980, die Schwedischen Waldinventuren 1972 bis 1976 und 1977 bis 1982 und auch die 1982 angelaufene Schweizerische Forstinventur.
3. In Erwartung einer derartigen Bundeswaldinventur klammerte das Landwirtschaftszählungsgesetz 1979 besondere Erhebungen für die Forstwirtschaft, anders als bei früheren Landwirtschaftszählungen, aus. In der Gesetzesbegründung heißt es ausdrücklich, daß die Zustands- und Produktionsdaten der Forstwirtschaft von der Landwirtschaftszählung getrennt auf Grund einer eigenen Rechtsgrundlage durch eine Waldinventur festgestellt werden sollen (BT-Drucksache 8/1273 S. 5/6). Diese Rechtsgrundlage soll durch Ergänzung des Bundeswaldgesetzes geschaffen werden. Nach §§ 1, 41 dieses Gesetzes ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren, ist seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern und ist die Forstwirtschaft öffentlich zu fördern. Die Erfüllung dieser Aufgabe verlangt aktuelles Grundlagenmaterial. Das vorhandene Material ist inzwischen veraltet und für eine Fortschreibung nicht mehr geeignet. Gefährdungen, u. a. durch Immissionsbelastungen, und Fehlentwicklungen des Waldes sowie Möglichkeiten oder Notwendigkeiten seiner Nutzung können daher nicht mehr zufriedenstellend beurteilt werden.
- Außerdem kann das künftige Holzaufkommen für die verschiedenen Verwendungszwecke in Ermangelung geeigneten Datenmaterials nicht vorausgeschätzt werden. Schließlich ist die Bundesrepublik Deutschland in Ermangelung brauchbarer Daten zur Zeit nicht in der Lage, den Erfordernissen des internationalen Informationsaustausches und der Abstimmung von Aktivitäten im Rahmen der EG, FAO und ECE hinreichend zu entsprechen.
4. Aus den vorgenannten Gründen ist eine Bundeswaldinventur dringend geboten. Durch die Einfügung eines entsprechenden § 41 a in das Bundeswaldgesetz und weitere geringfügige Änderungen dieses Gesetzes können die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bundeswaldinventur geschaffen werden; der Erlass eines selbständigen Bundeswaldinventurgesetzes ist damit entbehrlich.
5. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 17 des Grundgesetzes (Förderung der forstwirtschaftlichen Erzeugung).
6. Die Bundeswaldinventur wird sich positiv auf die Umwelt und für den Naturschutz auswirken, da etwaige großräumige Schädigungen und Fehlentwicklungen des Waldes aufgezeigt werden und damit wirksame Gegenmaßnahmen getroffen werden können.
7. Die voraussichtlichen Kosten der Ausführung des Gesetzes sind unter III. dargestellt.
8. Die Maßnahmen werden keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, haben, da es sich bei der Bundeswaldinventur ausschließlich um eine Messung und Beschreibung

des Waldzustandes handelt und die dafür erforderlichen Ausgaben von Bund und Ländern getragen werden.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die in Artikel 1 enthaltenen Änderungen des Bundeswaldgesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bundeswaldinventur in dieses Gesetz eingefügt.

Zu Nummer 1

Durch die Nummer 1 wird das Bundeswaldgesetz um einen neuen § 41a (Bundeswaldinventur) ergänzt.

§ 41a Abs. 1 enthält den auf die Erfüllung der Aufgaben des Bundeswaldgesetzes gestützten Auftrag, eine das gesamte Bundesgebiet erfassende forstliche Großrauminventur durchzuführen. Wegen ihres bundesweiten Rahmens wird sie als Bundeswaldinventur bezeichnet.

Die Bundeswaldinventur, die einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in der Bundesrepublik Deutschland geben soll, erfordert eine Messung und Beschreibung des Waldzustandes. Wesentliche Kriterien des Waldzustandes sind z. B. die Baumarten, das Alter, der Holzvorrat, seine Qualität, die Wegedichte (Forstwege) und die Waldschäden einschließlich der äußerlich erkennbaren Immissionsschäden.

Den großräumigen Gesamtüberblick über die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefert die nach mathematisch-statistischen Methoden durchzuführende Datenauswertung. Sie ermöglicht es auch, neben Ergebnissen für länderbezogene Flächeneinheiten gesicherte Aussagen für Ländergrenzen überschreitende Wirtschaftsregionen herzuleiten. Derartige Informationen sind besonders für holzwirtschaftspolitische Erwägungen von Bedeutung.

Um zu gegebener Zeit die weitere Entwicklung und gravierende Veränderungen und Schädigungen des Waldes und daraus abgeleitet auch die forstlichen Produktionsmöglichkeiten erkennen und beurteilen zu können, ist die Möglichkeit für eine Wiederholung der Bundeswaldinventur schon jetzt vorsorglich gesetzlich sicherzustellen. Inventurwiederholungen liefern auch dem Naturschutz eine Fülle von Informationen, z. B. über die Entwicklung der Baumartenmischungen und der Waldränder an der Wald-Feld-Grenze. Wann ein Bedarf für die Wiederholung der Inventur vorliegen wird, läßt sich zur Zeit nicht voraussagen. Normalerweise werden Waldinventuren alle zehn Jahre wiederholt. Es sind jedoch auch Intervalle von 20 Jahren möglich, wenn nach zehn Jahren eine vereinfachte Zwischeninventur eingeschaltet wird. Der letzte Satz des Absatzes 1 sichert die Möglichkeit für derartige Inventurwiederholungen.

§ 41a Abs. 2 bestimmt, daß die Länder die in Absatz 1 genannten Grunddaten erheben. Die Zusammenstellung und Auswertung der erhobenen Daten wird dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten übertragen. Diese Regelung ist sachlich geboten. Der Aussagewert moderner forstlicher Großrauminventuren auf Stichprobenbasis steht und fällt mit einer einheitlichen mathematisch-statistischen Bearbeitung der erhobenen Daten. Dabei geht es nicht nur um die Erstellung und Summierung von Länderergebnissen, sondern insbesondere um die wissenschaftlich fundierte, nach einheitlichen Kriterien vorzunehmende Auswertung des Datenmaterials in seiner Gesamtheit. Eine derart qualifizierte, auf länderübergreifende Aussagen abgestellte Auswertung ist nur gewährleistet, wenn der fachlich zuständige Bundesminister oder die von ihm beauftragte fachkundige Stelle diese Aufgabe übernimmt. Im übrigen ist zu beachten, daß für diese spezielle Materie im gesamten Bundesgebiet nur wenige Forstinventurspezialisten zur Verfügung stehen. Hinzu kommt, daß bei der erstmaligen Durchführung einer bundesweiten Waldinventur die Frage des frühen Erkennens von Fehlerquellen bedeutsam ist, damit sie möglichst noch in der laufenden Inventur, zumindest aber bei etwa erforderlichen weiteren Inventuren, berücksichtigt werden können.

Diese Erkenntnisse werden am ehesten zentral gewonnen. Nach dem in § 41a Abs. 2 umschriebenen Vollzug der Bundeswaldinventur sollen die Grunddaten selbständig und abschließend von den Ländern erarbeitet werden und soll der Bund ebenfalls selbständig und abschließend in einer zusammenfassenden und auswertenden Funktion tätig werden.

Nach § 41a Abs. 3 steht den mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswaldinventur beauftragten Personen ein gebundenes Betretungs- und Aufenthaltsrecht hinsichtlich der Grundstücke zu, bei denen die Durchführung der Inventur dies erfordert. Außerdem ist klargestellt, daß den berechtigten Personen dabei auch die Ausführung von Inventurarbeiten (z. B. Einmessen von Probeflächen oder Vermessung von Bäumen) im erforderlichen Umfang gestattet ist. Die Einräumung dieser Rechte ist eine zwingende Voraussetzung für die forstliche Datenerhebung.

§ 41a Abs. 4 ermächtigt den Bundesminister, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Zeitpunkt der Bundeswaldinventur, das heißt den Beginn und das Ende der Durchführung und den Stichtag für die Erhebungsdaten, zu bestimmen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Vorbereitung ist vorgesehen, die erste Bundeswaldinventur in der Zeit von 1984 bis 1989 durchzuführen. Die endgültige Entscheidung über den Zeitpunkt soll jedoch einem weiteren erleichterten Rechtsetzungsakt vorbehalten bleiben. Dies bietet sich auch deshalb an, weil über den Bedarf für eine Wiederholung der Inventur und über deren Zeitpunkt erst später entschieden werden kann.

Die Verordnungsermächtigung erstreckt sich auch auf die Regelung der Einzelheiten des Stichprobenverfahrens und die nähere Festlegung der zu erhebenden Grunddaten. Die Darstellung von Verfahrenseinzelheiten und die differenzierte Gliederung der zu erhebenden Grunddaten würde das Bundeswaldgesetz zu sehr belasten und soll deshalb in einer Rechtsverordnung erfolgen. Im übrigen sollte es bei einer Wiederholung der Inventur möglich sein, Einzelheiten des Inventurverfahrens und die Differenzierung des Datenkatalogs den bis dahin gewonnenen praktischen Erfahrungen ohne Gesetzesänderung im Wege einer Änderungsverordnung anzupassen.

Zu Nummer 2

Die Ermächtigung des § 44 zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften ist nach geltendem Recht auf Bestimmungen zur Durchführung der §§ 15 bis 40 des Bundeswaldgesetzes (Vorschriften über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) beschränkt. Auch die Durchführung des neuen § 41 a erfordert den Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften. § 44 soll deshalb entsprechend ergänzt werden.

Zu Nummer 3

Die Berlin-Klausel (§ 47 des Bundeswaldgesetzes) ist wegen der neu in dieses Gesetz aufgenommenen Rechtsverordnungsermächtigung des § 41 a Abs. 4 zu ergänzen.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

III. Kosten

Wird die Bundeswaldinventur wie geplant in der Zeit von 1984 bis 1989 durchgeführt, ergeben sich nach derzeitiger Schätzung Gesamtkosten von 12,82 Millionen DM (Kostenstand: 21. April 1983). Von diesem Betrag entfallen

auf den Bund	3,41 Millionen DM,
auf die Länder	9,41 Millionen DM.

Die Begrenzung auf ein Kostenvolumen von 12,82 Millionen DM ist nur möglich bei einem Stichprobennetz im 4 × 4 km Raster bundesweit und einer Netzverdichtung auf 2,8 × 2,8 km in den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen und auf 2 × 2 km in Schleswig-Holstein.

Die o. a. Gesamtkosten verteilen sich im einzelnen auf Bund und Länder in den jeweiligen Haushaltsjahren wie folgt (Angaben in 1 000 DM):

in 1000 DM

Haushaltsjahr	Bund	Länder	Insgesamt
1984	436	—	436
1985	1 277	—	1 277
1986	993	3 610	4 603
1987	197	2 900	3 097
1988	120	2 900	3 020
1989	384	—	384
Insgesamt	3 407	9 410	12 817

Die auf den Bund entfallenden Kosten entstehen ausschließlich im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben. Sie sind im Finanzplan berücksichtigt.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen keine Kosten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Artikel 1 Nr. 1 (§ 41 a Abs. 1)

In Absatz 1 ist in Satz 3 nach dem Wort „erforderlichen“ das Wort „Erhebungen,“ einzufügen.

Begründung

Die Ermächtigung, nähere Vorschriften für die erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes nach einheitlichem Verfahren vorzunehmen, reicht nicht aus. Sie muß sich auch auf Erhebungen beziehen.

2. Artikel 1 Nr. 1 (§ 41 a Abs. 3)

In Absatz 3 sind nach dem Wort „durchzuführen“ die Worte „sowie Befragungen von Waldbesitzern vorzunehmen und Katasterunterlagen einzusehen und auszuwerten“ einzufügen.

Begründung

Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Bundeswaldinventur beauftragten Personen müssen auch berechtigt sein, Befragungen von Waldbesitzern vornehmen zu können und Katasterunterlagen einzusehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.: Artikel 1 Nr. 1 (§ 41 a Abs. 1)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

Die Bundeswaldinventur soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Hierzu soll der Waldzustand auf Stichprobenbasis gemessen und beschrieben werden. Es ist vorgesehen, die so ermittelten Grunddaten nach Waldbesitzart und Waldbesitzgrößenklassen zu gliedern. Da diese beiden stichprobenbezogenen Kriterien von den Landesdienststellen bereits im Verwaltungswege erhoben werden können, ist eine besondere gesetzliche Ermächtigung hierfür nicht erforderlich. Weitere Erhebungen sind von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Zu 2.: Artikel 1 Nr. 1 (§ 41 a Abs. 3)

Die Bundesregierung vermag sich dem Vorschlag des Bundesrates aus folgenden Gründen nicht anzuschließen:

Vorgesehen ist, die Bundeswaldinventur als moderne Großrauminventur auf Stichprobenbasis durchzuführen. Wesentliche Merkmale dieser optimalen Erhebungsform sind Messungen anstelle von Schätzungen und eine Datenerfassung auf Stichprobenbasis, unabhängig vom Einzelbetrieb, nach mathematisch-statistischen Methoden. Die Einbeziehung von Befragungsergebnissen würde subjektive Elemente in die Inventur einführen; gerade dies aber soll vermieden werden.

Das Recht auf Einsichtnahme in die Katasterunterlagen ist in den Vermessungs- und Katastergesetzen der Länder hinreichend geregelt. Einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung im Bundeswaldgesetz bedarf es daher nicht. Im übrigen ist den durchführenden Landesdienststellen die Einsichtnahme in die Katasterunterlagen nach dem Amtshilfegrundsatz möglich.

Da sich die Bundesregierung mit den vorstehenden Begründungen gegen die Änderungsvorschläge des Bundesrates ausspricht, bleibt die Beurteilung der Preiswirksamkeit des Gesetzentwurfs unverändert, d. h. Auswirkungen auf die Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.